



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30306-367B/13/185-2024

Datum
09.04.2024

Dr. Hans Katschthaler Platz 1
5201 Seekirchen
Fax +43 5 7599-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Anna Annegg
Telefon +43 5 7599-5879

Betreff

VO Autofreier Raderlebnistag rund um den Attersee am
05.05.2024;
Sperrung der B 152 Seeleiten Straße;
straßenpolizeiliche Maßnahmen

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F. wird aus Anlass des „Autofreien Raderlebnistages um den Attersee“ am **Sonntag, 05. Mai 2024** für den im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung gelegenen Bereich der Landesstraße B 152 Seeleiten Straße verordnet:

1. Das Vorschriftszeichen **Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „**ausgenommen Radfahrer**“, welches für die B 152 Seeleiten Straße zwischen Strkm 19,504 und 24,624 (ab bzw. bis zur Landesgrenze mit Oberösterreich) gilt, ist an allen in die B 152 einmündenden Gemeindestraßen und öffentlichen Privatstraßen kundzumachen.

Die Kundmachung hat jeweils auf einem **Scherengitter/Absperrgitter**, welches über die gesamte einmündende Straße zu ziehen ist, zu erfolgen. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert sind die vorangeführten Scheren-/Absperrgitter ausreichend zu kennzeichnen und zu **beleuchten**.

Die Fahrbahn der B 152 Seeleiten Straße selbst muss für die Veranstaltungsteilnehmer befahrbar bleiben.

An den Scheren-/Absperrgittern ist jeweils ein **Ordner** des Veranstalters, der Auskunft über Grund und Dauer der Veranstaltung geben kann, zu postieren. Die Ordner müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.

2. Unaufschiebbare Zufahrten von Anrainern und Zustelldienste (zB Essen auf Rädern) zum Zwecke der Zu- und Abfahrt auf der jeweils kürzest zumutbaren Strecke im gesperrten Bereich sind - soweit sie von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung oder einem

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Dr. Hans Katschthaler Platz 1 | 5201 Seekirchen | Österreich | T +43 5 7599 57 | bh-sl@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290703
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

Straßenaufsichtsorgan ausdrücklich genehmigt und von Straßenaufsichtsorganen begleitet werden (Organisation durch Veranstalter) - ausgenommen.

3. Fahrzeuge des Veranstalters bzw. Fahrzeuge, die im Auftrag des Veranstalters fahren (zB Pannendienst) sowie Privatfahrten von Feuerwehrleuten im Einsatzfall zum jeweiligen Feuerwehrdepot/Einsatzort sind ebenfalls ausgenommen.
4. Einsatzfahrzeugen ist das jederzeitige Passieren des gesperrten Streckenabschnittes zu ermöglichen.
5. Die gegenständliche Verordnung gilt nur am **Sonntag, 05.05.2024 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr**.
6. Die gegenständliche Verordnung ist durch den Veranstalter, Tourismusverband Attersee-Attergau, Attergaustraße 55, 4880 St Georgen im Attergau, vertreten durch Frau Katharina Weisshaar, Telefon 0650/7666118, im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Seewalchen kundzumachen und tritt mit Aufstellung des Verkehrszeichens in Kraft

Für die Bezirkshauptfrau:
Anna Annegg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Tourismusverband Attersee-Attergau, zH Frau Weisshaar, Attergaustraße 55, 4880 St. Georgen im Attergau, mit dem Auftrag,
 - die betroffenen **Anrainer** rechtzeitig vor Beginn der Sperre zu informieren,
 - eine **Rundfunkeinschaltung** (auch in Salzburg) zu veranlassen,
 - bei **Verunreinigung** der Fahrbahn für eine sofortige **Reinigung** zu sorgen
 - für gut sichtbare **Vorankündigungen** Sorge zu tragen.
 unter Anschluss eines Zahlscheines über
 - a) € 14,30 zur Vergebührung des gegenständlichen Ansuchens sowie
 - b) € 43,- der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 - S.VuK-Verordnung 2023 i.d.g.F., E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Straßenmeisterei Seewalchen am Attersee, Industriegebiet 1, 4863 Seewalchen, E-Mail
4. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, E-Mail
5. Polizeiinspektion St. Gilgen, Schwarzenbrunnerstraße 9, 5340 St. Gilgen, E-Mail
6. Bezirkspolizeikommando Salzburg-Umgebung, Alpenstraße 111, 5081 Anif, E-Mail
7. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, zu do. Zahl BHVBVerk-2023-354245/11-Ai, E-Mail